



(Antwort bitte unter Anführung der GZ.  
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-13.400/0002-I/PR3/2016 DVR:0000175

An die  
Parlamentsdirektion  
z.Hdn. Mag. Gottfried Michalitsch

1017 Wien

Wien, am 22.03.2016

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beeckt sich zu Ihrem Schreiben vom 2. März 2016, Zl. 95/BI-NR/2016 betreffend die **BI 95/BI** „Einführung eines gesetzlich verpflichtenden, gut wahrnehmbaren Mindestgeräusches für Kraftfahrzeuge“, Folgendes mitzuteilen:

Mit der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen wurden Maßnahmen zur Lärmreduktion von Kraftfahrzeugen beschlossen.

Diese Verordnung findet im Wesentlichen auf Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Busse Anwendung.

Diese EU-Verordnung gilt direkt in allen Mitgliedstaaten und es ist keine Umsetzung erforderlich.

Diese Verordnung enthält in den Begriffsbestimmungen des Artikels 3 und im Artikel 8 auch Regelungen betreffend ein akustisches Fahrzeug-Warnsystem (Acoustic Vehicle Alerting System – **AVAS**).

Auszug:

#### **„Artikel 8**

Akustisches Fahrzeug-Warnsystem (Acoustic Vehicle Alerting System – AVAS)

Bis zum spätestens 1. Juli 2019 bauen die Hersteller in neuen Typen von Hybridelektro- und reinen Elektrofahrzeugen ein AVAS ein, das die Anforderungen des Anhangs VIII erfüllt. Bis zum spätestens 1. Juli 2021 bauen die Hersteller in allen neuen Hybridelektro- und reinen Elektrofahrzeugen ein AVAS ein. Baut ein Hersteller ein AVAS bereits vor diesen Zeitpunkten in ein Fahrzeug ein, stellt er sicher, dass diese AVAS die Anforderungen des Anhangs VIII erfüllen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 11 bis 1. Juli 2017 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Anhang VIII zu überarbeiten und ausführlichere Anforderungen an die Leistung von AVAS oder von aktiven Sicherheitssystemen aufzunehmen, wo bei sie den diesbezüglichen UNECE - Arbeiten Rechnung trägt.“

Im **Anhang VIII** dieser Verordnung sind (allgemeine) Vorschriften betreffend das Akustische Fahrzeug – Warnsystem (**AVAS**) für Hybridelektro – und reine Elektrofahrzeuge enthalten. Aktuell sind in diesem Anhang keine genauen Messvorschriften und Geräuschpegel vorgeschrieben.

Es wird derzeit eine neue Regelung von der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen, United Nations Economic Commission for Europe, kurz UNECE, ausgearbeitet, die dann den genannten Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 ersetzen wird.

Die Arbeiten an dieser neuen Regelung sind noch nicht abgeschlossen. In der Arbeitsgruppe ist auch Österreich vertreten und es konnte u.a. bereits erreicht werden, dass es sich bei der Art des Geräusches des Fahrzeugwarnsystems um ein breitbandiges Geräusch handeln soll, das sich mit der Geschwindigkeit des Fahrzeugs ändert.

Die Möglichkeit der Deaktivierung des Fahrzeug-Warnsystems durch die Anbringung einer Ausschaltvorrichtung wird derzeit in der Arbeitsgruppe der UNECE noch diskutiert.

Die EU-Verordnung regelt ausdrücklich, ab welchem Zeitpunkt Fahrzeuge mit dem AVAS ausgerüstet sein müssen. Sie erlaubt es den Herstellern aber, ein AVAS bereits vor diesen Zeitpunkten in ein Fahrzeug einzubauen, jedoch muss dieses dann auch die Anforderungen des Anhangs VIII erfüllen.

Aufgrund dieser klaren Regelungen ist es nicht möglich, die Ausrüstung mit AVAS zwingend für alle Fahrzeuge auch schon vor diesen Terminen zu verlangen. Das wäre ein eindeutiger Verstoß gegen die EU-Vorschriften.

### **Auszug aus der EU-VO 540/2014 betreffend Gräuschpegel der Kraftfahrzeuge**

#### **„Anhang VIII Vorschriften für das akustische Fahrzeug-Warnsystem (Acoustic Vehicle Alerting System – AVAS)**

Dieser Anhang legt Vorschriften fest, die das akustische Fahrzeug-Warnsystem (AVAS) für Hybridelektro- und reine Elektrofahrzeuge betreffen.

AVAS

1. Systemleistung

Wenn ein Fahrzeug mit einem AVAS ausgestattet ist, muss es die nachstehenden Anforderungen erfüllen.

GZ. BMVIT-13.400/0002-I/PR3/2016



## 2. Betriebsbedingungen

### a) Schallerzeugungsverfahren

Das AVAS muss mindestens im Geschwindigkeitsbereich zwischen dem Anfahren und einer **Geschwindigkeit von etwa 20 km/h sowie beim Rückwärtsfahren** automatisch ein Schallzeichen erzeugen. Wenn das Fahrzeug mit einem Verbrennungsmotor ausgestattet ist, der innerhalb des vorstehend definierten Geschwindigkeitsbereichs in Betrieb ist, darf das AVAS kein Schallzeichen erzeugen.

Bei Fahrzeugen, die über eine eigenständige akustische Warneinrichtung für das Rückwärtsfahren verfügen, ist es nicht erforderlich, dass das AVAS beim Rückwärtsfahren ein Schallzeichen erzeugt.

### b) Schalter

Das AVAS muss mit einem für den Fahrer leicht erreichbaren Schalter ausgestattet sein, der die Aktivierung bzw. Deaktivierung ermöglicht. Beim Neustart des Fahrzeugs muss das AVAS automatisch die Stellung "EIN" einnehmen.

### c) Dämpfung

Der Geräuschpegel des AVAS darf während des Fahrzeugbetriebs verringert werden.

## 3 Art und Lautstärke des Schallzeichens

a) Das AVAS muss ein Dauerschallzeichen erzeugen, das Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer vor einem in Betrieb befindlichen Fahrzeug warnt. Das Schallzeichen sollte eindeutig auf das Fahrzeugverhalten hinweisen und mit dem Geräusch eines mit Verbrennungsmotor ausgestatteten Fahrzeugs der gleichen Klasse vergleichbar sein.

b) Das vom AVAS zu erzeugende Schallzeichen muss eindeutig auf das Fahrzeugverhalten hinweisen, z.B. durch eine automatische Veränderung des Geräuschpegels oder von Merkmalen in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit des Fahrzeugs.

c) Der vom AVAS erzeugte Geräuschpegel darf den ungefähren Geräuschpegel eines ähnlichen Fahrzeugs der Klasse M1, das mit einem Verbrennungsmotor ausgestattet ist und unter den gleichen Bedingungen betrieben wird, nicht überschreiten.“

## Für den Bundesminister:

Dr. Brigitte Raicher-Siegl, LL.M.

## Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Eva-Maria Weinzierl

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7406

E-Mail: [eva.weinzierl@bmvit.gv.at](mailto:eva.weinzierl@bmvit.gv.at)

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2016-03-23T08:58:04+01:00
Aussteller-Zertifikat	Seriennummer	1536119
Signaturwert	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT t+/qRVXc6Y/LQnNqJk6g0/zgSg9QiXkhT6CTwyixyzD8clli+UmSW4LFf3qAiAqCL QaVRiteUJaPOCJ501JPPUs9x0dDQjwteNxS7nM41m/t6V1Gget+8TGbCLjZXdZ5ZM stF/fWrXrz/lLcpSJaBGtYOvrjpL+5+s6fv8QD4al82e3JWzJDVt6C9p06rhfnYU uG2WUXHmHRXLhzE/fUVMUHS+z/r//5F2hqudGo+0uVhxuqF0Wqv/5fhJJZDubU4 Zthohiz9nAh9TzPN1YyqgokNI9lofUh8PGQLTDW91it8txv7rlryJvJA5SFkIGCS DrNIn/9pNHq6Tl0kg==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	